

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 65 (1920)
Heft: 25

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 19. Juni 1920, Nr. 7

Autor: Zollinger, F. / Huber, R. / Strebel, F.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS — BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG
ERSCHEINT MONATLICH EINMAL

14. JAHRGANG

Nr. 7.

19. JUNI 1920

INHALT: Anrechnung der Dienstjahre der Volksschullehrer. — Zur Jahresrechnung des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1919
Von R. Huber. — Einführung einer vereinfachten Rechenschaftsrechnung. Von J. Stöbel. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein
6., 7. und 8. Vorstandssitzung.

Anrechnung der Dienstjahre der Volksschullehrer.

Antwort des Erziehungsrates
auf die Eingabe des Kantonalvorstandes

vom 7. Januar 1920.

Auszug aus dem Protokoll des Erziehungsrates des Kantons Zürich

vom 18. Mai 1920.

A. Mit Eingabe vom 7. Januar 1920 befragt der Zürcherische Kantonale Lehrerverein eine weitere Auslegung der Bestimmungen der bisherigen Verordnung über die Leistungen des Staates, die die Berechnung der Dienstalterszulagen betreffen.

Das Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 bestimmt (§ 7, Absatz 2 und 3):

«Bei der Berechnung der Dienstalterszulagen zählen die Dienstjahre, die an einer öffentlichen Schule des Kantons, oder an einer der Volksschule entsprechenden, vom Kanton unterstützten zürcherischen Erziehungsanstalt, oder an einer zürcherischen Gemeindewaisenanstalt erfüllt worden sind.

Der Erziehungsrat ist berechtigt, auch andere Schuldienste ganz oder teilweise anzurechnen.»

Gegenüber dem Gesetz vom 29. September 1912 ist im Schlussatz lediglich die Änderung eingetreten, dass dort gesagt ist «auch anderwärts geleistete Schuldienste» statt «auch andere Schuldienste.»

Die gegenwärtig noch in Kraft stehende Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 28. November 1913 präzisiert (§ 11, Absatz 3):

«Zur Hälfte werden angerechnet: Dienstjahre, die an einer Freien Schule des Kantons Zürich oder einer öffentlichen Schule eines andern Kantons erfüllt worden sind, Sekundarlehrern ausserdem die Hälfte der Zeit, die sie als Lehrer oder zu ihrer beruflichen Fortbildung in französischem, englischem oder italienischem Sprachgebiet zugebracht haben.»

Der Kantonale Lehrerverein befürwortet folgende Änderungen:

1. In allen den Fällen, welche die bisherige Verordnung in § 11, Alinea 3 aufzählt, soll in Zukunft die volle Zahl der Dienstjahre, statt wie bisher die Hälfte, angerechnet werden.

2. In den übrigen Fällen, in denen die Dienstjahre nicht vollständig angerechnet werden könnten, sollten durchwegs mindestens $\frac{3}{4}$ der Dienstjahre in anderem Schuldienste zur Anrechnung kommen.

B. Der Kantonale Lehrerverein stellt zunächst die an einer Freien Schule des Kantons Zürich oder einer öffentlichen Schule eines andern Kantons erfüllten Dienstjahre auf gleiche Stufe wie die Dienstjahre, die an einer öffentlichen Schule des Kantons erfüllt worden sind. Soweit es sich um eine Freie Schule handelt, ist zuzugeben, dass die betreffenden Lehrer, wenn auch nur indirekt, doch zugleich

auch dem Staat gedient haben. Soweit öffentliche Schulen anderer Kantone in Frage stehen, handelt es sich ebenfalls um Dienste für die Öffentlichkeit. In beiden Fällen kommen in der Hauptsache Lehrer in Frage, die das Evangelische Seminar Zürich-Unterstrass absolvierten, beim ausserkantonalen Dienst dazu nur vereinzelte Fälle von Absolventen der staatlichen Lehrerbildungsanstalten. Es fragt sich allerdings, ob es im Sinne des Gesetzgebers gelegen hat, ohne weiteres den Schuldienst der Freien Schulen dem gleichzustellen an öffentlichen Schulen, während ausdrücklich nur von «öffentlichen Schulen» des Kantons im Gesetz die Rede ist bei der vollen Anrechnung der Dienstjahre.

Eine Art der auswärtigen Betätigung junger Lehrkräfte lässt der Kantonale Lehrerverein ausser Betracht: die an der Schule der Beamten und Angestellten der Fortverwaltung in Andermatt und der deutschschweizerischen Schulen im Tessin oder im Ausland, namentlich in Italien. In einzelnen Fällen wurden hier bisher schon den Lehrern die Dienstjahre voll angerechnet, so bei der Fortschule in Andermatt, die seit der Gründung mit einer einzigen Ausnahme immer Lehrer betätigte mit dem Zürcherpatent; in den andern Fällen wurde den Schulvorständen, die sich bei der Erziehungsdirektion um Herbeiziehung zürcherischer Lehrer verwendeten, die gleichen Zusicherungen gemacht, was wesentlich dazu diente, diesen Schulen tüchtige Lehrkräfte mit Zürcherpatent zu vermitteln.

Wenn der Kantonale Lehrerverein befürwortet, dass in den übrigen Fällen, in denen die Dienstjahre nicht vollständig angerechnet werden können, durchwegs «mindestens $\frac{3}{4}$ der Dienstjahre» in anderem Schuldienste zur Anrechnung kommen sollten, so ist zunächst festzulegen, dass es sich ausschliesslich um «Schuldienste» und nicht etwa auch um Unterricht in einer Privatfamilie handelt. Bisher waren diese Fälle selten; in der Folge mögen sie sich eher geben, wenn namentlich Lehrerinnen, die im Kanton keine Betätigung finden, sich im Ausland um Lehrstellen umsehen. Nicht zu bestreiten ist, dass es für die Sekundarschule von Vorteil ist, wenn ein Lehrer der Sekundarschule nicht nur vorübergehend, sondern während angemessener Zeit an einer Schule des französischen, englischen oder italienischen Sprachgebietes tätig gewesen ist. Es rechtfertigt sich, vom Standpunkt der Schule aus, ihnen diese Zeit gegebenenfalls voll anzurechnen, sofern es sich um Bekleidung einer vollen Lehrstelle handelt. Wenn ein Sekundarlehrer sich aber lediglich zu seiner beruflichen Fortbildung in fremdem Sprachgebiet aufhält, eventuell eine Universität besucht, wie auch in allen andern Fällen auswärtiger Schuldienste, ist ein Abgehen von der gegenwärtigen Ordnung nicht genügend begründet. Wenn die Hälfte dieser Zeit angerechnet wird, so bedeutet das immer noch ein Entgegenkommen. Dabei muss vorausgesetzt werden, dass diese Hälfte mindestens ein halbes Jahr betrage. Die Ansetzung von $\frac{3}{4}$ der Dauer auswärtiger Schuldienste bewirkt eine Komplikation in der Führung des Besoldungsetats, da alle Wechsel der Dienstjahre auf 1. Mai oder 1. November angesetzt sind, wenn

es sich nicht beispielsweise um wenigstens zwei Jahre des Aufenthaltes handelt.

Der Erziehungsrat, in Ausführung von § 7, Absatz 3 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919

beschliesst:

I. Die Festlegung der Dienstjahre der Volksschullehrer zum Zwecke der Bestimmung der Dienstalterszulagen und der Ruhegehaltsansätze erfolgt unter Vorbehalt der definitiven Ordnung durch den Erlass der Vollziehungsverordnung zum Gesetz vom 2. Februar 1919 nach folgenden Grundsätzen:

A. Voll angerechnet werden die Dienstjahre, die verbracht wurden:

1. an einer öffentlichen Schule des Kantons,
2. an einer der Volksschule entsprechenden, vom Kanton (mit Einschluss des Alkoholzehntels) unterstützten zürcherischen Erziehungsanstalt,
3. an einer zürcherischen Waisenanstalt, als vollbeschäftigter Lehrer oder Hausvater,
4. an der Schule der Beamten und Angestellten der Fortverwaltung in Andermatt oder einer deutschsprachigen Schweizerische des französischen oder italienischen Sprachgebiets.

B. Voll können ferner angerechnet werden, wobei die Erziehungsdirektion von Fall zu Fall entscheidet, Schuldienste, die verbracht werden:

1. an einer Freien Schule des Kantons Zürich;
2. an einer öffentlichen Schule eines andern Kantons, sofern der Lehrer bereits Inhaber des zürcherischen Wahlfähigkeitszeugnisses war;
3. für Sekundarlehrer: Schuldienste im französischen, italienischen oder englischen Sprachgebiet.

C. Zur Hälfte werden angerechnet, in der Meinung, dass es sich um Lehrtätigkeit von mindestens einem vollen Jahre handle:

1. weitere Schuldienste;
2. für Sekundarlehrer die Zeit, die sie zu ihrer Fortbildung an höhern Lehranstalten im französischen, italienischen oder englischen Sprachgebiet verbracht haben.

II. Mitteilung an den Präsidenten des Kantonalen Lehrervereins (Erziehungsrat Hardmeier, in Uster, sowie Bekanntmachung im Dispositiv im Amtlichen Schulblatt.

Für richtigen Auszug,
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Zur Jahresrechnung des Zürch. Kant. Lehrervereins pro 1919.

Referat von Quästor R. Huber an der Delegiertenversammlung vom 8. Mai 1920.

Das finanzielle Ergebnis unserer Aktion vom 2. Februar 1919 ist folgendes:

Eingegangen sind:	
1688 ausserordentliche Beiträge von Mitgliedern	Fr. 17,053.—
Ein Beitrag des Zürcherischen Kantonalen Arbeitslehrenvereins	» 1,500.—
Ein Beitrag des Zürcherischen Kantonalen Pfarrvereins	» 600.—
Total	Fr. 19,153.—

Ausgegeben wurden von		Kredit
Sektion Andelfingen	Fr. 285.59	Fr. 300.—
» Affoltern	» 152.85	» 300.—
» Bülach	» 219.25	» 300.—
» Dielsdorf	» 144.50	» 200.—
» Meilen	» 47.60	» 200.—
» Hinwil	» 237.55	» 500.—
» Horgen	» 471.15	» 600.—
» Uster	» 103.65	» 300.—
» Pfäffikon	» 230.30	» 250.—
» Winterthur	» 664.05	» 800.—
» Zürich	» 1517.10	» 1400.—
Vorstand	» 510.67	» 1000.—

Laut Beschluss der Delegiertenversammlung für die Krankenkasse des S. L. V., für die Schweizerische Lehrerwaisenstiftung und für den Vorstand

Lautspeziellem Wunsch von Mitgliedern für die Schweizerische Lehrerwaisenstiftung

Die Gesamtsumme der Auslagen beträgt

Der seinerzeit von der Delegiertenversammlung für die Sektionen und den Vorstand festgesetzte Kredit von 6150 Fr. ist also nicht erschöpft worden; die Gesamtauslagen dieser beiden Stellen betragen Fr. 4584.26.

Die Abrechnung ergibt einen Saldo von Fr. 11,608.74, welcher der Jahresrechnung gutgeschrieben wurde.

Nun die Jahresrechnung pro 1919. In den Einnahmen figurieren an erster Stelle die Jahresbeiträge im Gesamtbetrag von 7292 Fr. (7200 Fr.). Bei den Hauptposten ist jeweils der budgetierte Betrag in Klammern beigelegt, und wo bedeutende Abweichungen vorkommen, sind diese kurz begründet.

An Zinsen wurden Fr. 746.65 eingenommen (700 Fr.). Der Posten Verschiedenes weist Fr. 383.55 auf (50 Fr.). Bringen wir da den Betrag von Fr. 337.70, das Resultat der Sammlung für die Sieber-Gedenktafel, in Abzug, so kommen wir ziemlich genau auf den Budgetbetrag von 50 Fr.

Mit dem Nettoertrag der Agitationsrechnung Fr. 11,608.74 steigt die Gesamteinnahmensumme auf Fr. 20,030.94.

Nach Abzug der Erträge der Sieber-Sammlung und der Agitationsrechnung ergibt sich eine Totaleinnahmensumme, die den Voranschlag um Fr. 134.50 übersteigt.

Konnten wir uns also bei den Einnahmen ziemlich genau an die budgetierten Posten halten, so war das leider bei den meisten Ausgabenposten unmöglich.

Durch die von letzter Delegiertenversammlung beschlossene Erhöhung der Entschädigungen an den Vorstand, die Erhöhung der Sitzungsgelder und Ausrichtung solcher auch an die Kommissionen ist der Posten «Vorstand und Delegiertenversammlung» auf Fr. 3852.80 angewachsen (1800 Fr.).

Eine weitere Steigerung der Druckkosten des «Pädag. Beobachters» erforderte bedeutend höhere Auslagen für diesen, nämlich Fr. 4060.95 (3000 Fr.). Immerhin ist zu bemerken, dass in diesem Betrage ein Teuerungszuschlag pro 1918 von 480 Fr. inbegriffen ist.

Günstiger gestaltete sich dagegen die Rechnung für Drucksachen Fr. 151.45 (250 Fr.).

Der Posten Mitgliederkontrolle mit Fr. 65.25 übersteigt den Voranschlag um Fr. 15.25.

Dagegen wurde der Betrag für Bureauauslagen, Forti mehr als verdoppelt. Die Ausgaben summe hiefür stieg auf Fr. 887.92 (400 Fr.). Die stets fortschreitende Teuerung der Materialien und ein ausserordentlich gesteigerter schrift-

licher Verkehr, bei dem die stark erhöhten Porti recht ansehnliche Summen ausmachen, bedingten diese gewaltige Überschreitung.

Für die *Besoldungsstatistik* gaben wir Fr. 179.55 aus (150 Fr.).

Die *Stellenvermittlung* konnte sich mit 50 Fr. auf der Höhe des budgetierten Betrages behaupten.

Die Ausgaben für *Rechtshilfe*, Fr. 179.55, blieben bedeutend unter dem Voranschlag (500 Fr.).

Dagegen übersteigen die *Unterstützungsbeiträge*, 96.5 Fr., den Budgetposten (700 Fr.) erheblich. (Kinderhilfsaktion 500 Fr., Unterstützung eines Kollegen 400 Fr.)

An Passivzinsen bezahlten wir Fr. 156.15. Es war uns unmöglich, im Kontokorrent die in Aussicht genommenen Rückzahlungen zu leisten. Dann stieg auch da der Belastungszins unheimlich, zurzeit beträgt er 6 1/2%.

Für *Presse und Zeitungsabonnements* beliefen sich die Ausgaben auf Fr. 61.08 (100 Fr.).

Die Gebühren auf *Postcheck* betrugen Fr. 111.70. Dass der Budgetbetrag von 30 Fr. so auffallend überschritten wurde, verschuldet der rege Postcheckverkehr, veranlasst durch unsere Agitation. *Abgeschrieben* wurden 21 Fr. (30 Fr.).

Die *Jubiläumsschrift* kam auf Fr. 3271.70 zu stehen (2500 Fr.). Druck- und Speditionskosten entsprachen nicht mehr den zur Zeit der Aufstellung des Budgets bestehenden Preissätzen. Auch eine bescheidene Gratifikation an den Verfasser derselben war damals nicht vorgesehen.

Am stärksten überschritten wurde der Kredit für *Verchiedenes*. Er betrug 300 Fr. Die diesbezüglichen Ausgaben belaufen sich aber auf Fr. 2144.20. Unvorhergesehene, ausserordentliche Verhältnisse und Ereignisse sind schuld an dieser bedeutenden Differenz. Die Delegierten des S. L. V., die in unserer Hauptstadt tagten, mussten von unserer Sektion gebührend empfangen und als liebe Gäste aufgenommen werden. Die Kosten für diesen Zweck beliefen sich auf Fr. 383.30. Die Jubiläumsfeier kostete 376 Fr. Dann wurde der Jahresbeitrag für die Festbesoldetenvereinigung auf 50 Rp. pro Mitglied erhöht, wodurch der ansehnliche Ausgabenposten von 899 Fr. erwuchs. Für die Wahlpropaganda zugunsten der Nationalratskandidaten der Vereinigung der Fixbesoldeten wurden 89 Fr. ausgelegt. Und endlich ist in diesem grossen Posten noch inbegriffen der Rechnungsbetrag für die Sieber-Gedenktafel, Fr. 367.80.

Die Summe der *Ausgaben* beläuft sich somit auf Fr. 16,270.25. Sie übersteigt den betreffenden Voranschlagsposten um Fr. 6360.25.

Die *Korrentrechnung* ergibt einen *Vorschlag* von Fr. 3760.69 gegenüber dem budgetierten Rückschlag von 1960 Fr.

Die *Vermögensrechnung* weist auf 31. Dezember 1919 ein Vermögen von Fr. 14,947.35 auf, also einen Vorschlag von Fr. 3760.69 gegenüber dem Vorjahr.

Dieses Vermögen wird *ausgewiesen* wie folgt:

13 Obligationen der Z. K.-B.	Fr. 12,500.—
1 Sparheft der Z. K.-B.	» 1,310.30
Postcheckguthaben auf 15. Februar 1920	» 132.37
Obligoguthaben	» 2,310.—
Zinsguthaben	» 176.20
Mobiliar	» 195.—
Kassabarschaft	» 40.08
Gesamtbetrag der Aktiven	Fr. 16,663.95
Die Passiven betragen	» 1,716.10
Somit ergibt sich das Reinvermögen von	Fr. 14,947.85



Einführung einer vereinfachten Rechtschreibung.

Dem Wunsche des Einsenders entsprechend, geben wir auch von nachstehender Zuschrift Kenntnis.

Gontenschwil, den 7. April 1920.

Herrn E. Hardmeier, sekundarlerer,
Uster.

Ser geehrter herr kollege!

Ich danke ihnen bestens dafür, dass si meine anregung betr. vereinfachung der rechtshreibung im padagogischen beobachter haben erscheinen lassen. Zahlreiche brife von lerern in ferschiedenen kantonen zeigen mir, dass noch recht vile lerer so denken, wi ich, nämlich, dass eine vereinfachte rechtshreibung der folkshule von ser grossem nuzen wäre und dass es uns lerern wol anstünde, für di herbeiführung diser rechtshreibung etwas zu tun.

Bis jert bin ich zwar noch von keiner konferenz im kanton Zürich betr. referat angefragt worden. Ich teile ihnen mit, dass ich solche referate gratis halte (allerdings fergütung des billets 3. klasse).

Wi foranzusehen war, haben einige horren filologen gegen di vereinfachung, wi si jert in Deutschland geplant ist, stellung genommen. Disc leute kennen eben nur di wissenschaft und poesi, aber nicht das folk und seine bedürfnisse. Für uns lerer kann aber in dieser frage einzig und allein massgebend sein: Das wol der jugend, das wol des folkes. Das wol der jugend ferlangt eine gründliche läuterung des unterrichts, vereinfachung der lermittel und des lernens, damit die heute so grossen anforderungen bewältigt werden können, damit das kind, die jugend, das folk *des lebens meister wird*.

Ich erlaube mir, ihnen nochmals einen kleinen artikel über rechtshreibung beizulegen.

Ihnen nochmals für ire freundlichkeit dankend, grüsse ich si mit kollegialisher hochachtung

F. Strebel.

Fereinfachte rechtshreibung.

Warum wir lerer der folkshule eine vereinfachung wünschén.

1. *Weil die folkshule überbürdet ist.* Im laufe der lezten jarzente hat es immer mer sächer gegeben und immer mer lerstoff. Di naturwissenschaft, di technik, der ferker, si alle ferlangen in der folkshule berücksichtig zu werden.

2. *Weil eine schulreform one abrüstung in diesem punkt nicht möglich ist.* Man will di folkshule zur arbeitshule machen. Die arbeitshule wird für schriftliche arbeiten noch fil weniger zeit übrig haben als di heutige shule. Der lerer täte aber entschieden seine pflicht nicht, der seine shüler nicht bekannt machen würde mit den im täglichen leben forkommenden schriftlichen arbeiten. Da gibt es nur einen ausweg. Di rechtshreibung kann und soll so fereinfacht werden, dass di schriftlichen arbeiten fil weniger zeit beanspruchen.

3. *Weil wir dem arbeitenden folke helfen und ihm dinen wollen.* Heute ist es den bauern, handwerkern und arbeitern unmöglich, einen brif ortografisch richtig zu schreiben. Das folk kennt di Dudensthen spizfindigkeiten nicht. Deshalb wird das gemeine folk von jenen, di in 12 und mer jaren schliesslich «richtig» schreiben gelernt haben, als «ungebildet» angesehen. Der bürojunge lacht über das brillein eines bauersmannes. Die neue rechtshreibung wird di rechtshreibung des «ungebildeten» folkes sein.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

6. Vorstandssitzung.

Samstag, den 24. April 1920, nachmittags 2 Uhr, in Zürich.

Aus den Verhandlungen:

1. Zürcher referiert über die *Eingabe des Lehrervereins Zürich zum Stundenplanreglement*. Einleitend weist er darauf hin, dass es sehr schwer sei, ein Reglement aufzustellen, welches sich so wie das vorliegende mit Detailfragen befasse, da es die verschiedensten Verhältnisse berücksichtigen müsse. Er beantragt dem Vorstände, von der Eingabe des Lehrervereins Zürich Kenntnis am Protokoll zu nehmen, vorläufig aber in dieser Sache von weiteren Schritten an den Erziehungsrat abzusehen. Er glaubt dies umso eher tun zu können, als durch die Formeln (in der Regel), «wenn es die Verhältnisse gestatten» usw. dem Lehrer die grösstmögliche Freiheit gewahrt bleibt.

Der Vertreter des Lehrervereins Zürich begründet hierauf die Forderungen der städtischen Lehrerschaft, indem er erklärt, dass viele Bestimmungen des neuen Reglementes auf dem Gebiete der Stadt Zürich nicht durchführbar seien. Er teilt mit, dass dank dem Entgegenkommen der Oberbehörde die vor dem Erscheinen des Reglementes nach den städtischen Vorschriften aufgestellten Stundenpläne pro 1920/21 für dieses Jahr doch noch gestattet seien.

Nachdem Präsident Hardmeier noch auf verschiedene Punkte geantwortet hatte, schliesst er die mehr denn zweistündigen Auseinandersetzungen, indem er der Ansicht Ausdruck gibt, dass die Lehrerschaft trotz einiger Punkte, die ausmerzen getrachtet werden muss, mit dem Reglement zufrieden sein könne.

2. Zürcher referiert über die Vorlage des Regierungsrates vom 21. Februar 1920 betreffend die *Altersversicherung der Beamten*. Er konstatiert, dass sie uns in den bestehenden Ruhegehaltsbestimmungen und den an der letzten Synode zu Uster angenommenen Statuten der Witwen- und Waisenstiftung viel nehme, als Ersatz aber wenig biete.

3. In der neuen Vorlage betreffend *Anrechnung von Dienstjahren* hat die Erziehungsdirektion unsere vorgebrachten Wünsche wohlwollend berücksichtigt.

4. Da die ausserordentliche Synode am 17. Mai stattfindet, wird die Delegierten- und Generalversammlung unseres Vereins auf den 8. Mai vertagt.

Schluss der Sitzung 6 1/4 Uhr.

P.

7. Vorstandssitzung.

Freitag, den 30. April 1920, nachmittags 3 Uhr, in Zürich.

Aus den Verhandlungen:

1. Von verschiedenen *Zuschriften* und *Mitteilungen* wird Kenntnis und Vormerk am Protokoll genommen.

2. Die *Besoldungsstatistik* hat seit der letzten Sitzung sechs Auskünfte erteilt.

3. Präsident Hardmeier teilt mit, dass die neue *Vorlage des Erziehungsrates über die Ruhegehaltsbestimmungen* neben den Dienstjahren auch das Alter des Zurücktretenden berücksichtige.

4. Zürcher gibt der Ansicht Ausdruck, dass die *Stellenvermittlung* einer Reform bedürfe, in dem Sinne, dass möglichst alle Kollegen und Schulbehörden sich gegebenenfalls dieser Institution bedienen sollten, um ihr so das ihr anhaftende Odium des letzten Notbehelfs zu nehmen und das Zutrauen zu derselben zu stärken.

5. Vizepräsident Honegger referiert über das *Hilfswerk für österreichische Lehrer* und den *Aufruf des Wiener Hilfskomitees* zur Linderung der Not unter den Festbesoldeten.

6. Der Vorstand nimmt Kenntnis von zwei ausführlichen *Berichten des Sektionsvorstandes Zürich* über die Schulverhältnisse einer Gemeinde seines Bezirks, wo Streitigkeiten der Lehrer unter sich sowohl als mit der Pflege seit Jahren eine gedeihliche Schularbeit verunmöglichten. Er verdankt die grosse Mühe, die sich der Sektionsvorstand gab, um den Frieden wieder herzustellen und setzt das sehr umfangreiche Aktenmaterial bei den Mitgliedern in Zirkulation.

Schluss der Sitzung 6 Uhr.

P.

8. Vorstandssitzung.

Samstag, den 5. Juni 1920, nachmittags 2 Uhr, in Zürich.

Aus den Verhandlungen:

1. Es liegen 23 *Geschäfte* vor, die alle erledigt werden.

2. Durch den Austritt von Robert Huber, Raterschen, und die Neuwahl von Johann Schlatter, Wallisellen, in den Vorstand, wird eine *Neukonstituierung* desselben nötig. Albert Pfenniger, Veltheim, der bisherige Protokollführer, übernimmt das Quästorat, das Huber inne gehabt, Schlatter wird zum Aktuar gewählt. Die übrigen Chargen verbleiben den bisherigen Inhabern.

3. Nach § 9 der Statuten des Z. K. L.-V. hat der Quästor dem Vereine Bürgschaft zu leisten. Der Vorstand setzt die Höhe der *Kautions* fest.

4. Eine lange Reihe kleiner *Geschäfte* — *Mitteilungen*, *Verdankungen*, *Rechnungen* — werden erledigt.

5. Ein vom Vorstand eingeholtes *Rechtsgutachten* gibt Auskunft über die Ansprüche der Lehrer auf Sitzungsgelder für die Teilnahme an den Sitzungen der Pflege. Das Aktenstück wird Interessenten auf Wunsch gerne zur Einsicht übermacht.

6. Der Vorstand nimmt Kenntnis von der Mitteilung eines Kollegen, wonach die Gemeinde bis heute noch keinen Beschluss gefasst habe betreffend die *Festsetzung der Gemeindefinanz*, die bis zum 30. April 1919 hätte erfolgen sollen. Der Vorstand wird an massgebender Stelle für die Regelung der Angelegenheit bemüht sein.

7. Durch den Rücktritt von Dr. E. Wetter und E. Walter werden zwei *Ersatzwahlen in den Zentralvorstand des S. L.-V.* nötig. Der Vorstand berät über die Frage geeigneten Ersatzes.

8. Der Inhalt von Nr. 7 des *«Pädag. Beobachters»* wird besprochen und festgelegt.

9. Das Bureau der *Schweizerischen Hilfsaktion* für ausländische Lehrer in Bern, Vorsitzender Dr. E. Troesch, teilt mit, dass am 18. Mai ab Buchs 20 Wagon Naturalien nach Österreich abgerollt seien. Die Geldsammlung ergab zudem Fr. 27,000.

10. Der deutsche Schulverein in Locarno regte seinerzeit beim Z. K. L.-V. den Gedanken an, ob nicht dafür zu sorgen wäre, dass *sprachliche Minderheiten* in der ganzen Schweiz das Recht auf Unterricht in der Muttersprache erhalten sollten. Der Vorstand beriet den Gegenstand und leitete die Angelegenheit zur Behandlung an den S. L.-V. Der Vorsitzende des deutschen Schulvereins in Locarno fragt nach den Resultaten dieser Besprechung. Es wird ihm die Antwort zuteil, dass vom S. L.-V. noch keine diesbezüglichen Mitteilungen vorliegen.

Schluss der Sitzung 6 1/2.

Schl.